

Arbeitskreis 5 - Betreut Wohnen

Anita Netzer und Hubert Mittermayr

Im Arbeitskreis sollte den bei der vorjährigen Fachtagung begonnenen Versuch einer Vernetzung der Einrichtungen darstellen, welche „Sozialpädagogisch begleitetes (Einzel) Wohnen“ anbieten.

Da der Begriff betreutes Wohnen sehr unterschiedlich verwendet wird, in OÖ ist dies beispielsweise ein Fachausdruck des Seniorenwohnens, war es Intention der Arbeitskreisleitung, zuerst eine begriffliche und inhaltliche Festlegung zu versuchen, was wollen wir unter „Betreut Wohnen“ verstehen und wo sind die Grenzen.

Teil 1)

Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen ausgeteilt, der sich auf die wesentliche Darstellung der Tätigkeit der Einrichtung bezog und dessen Antworten die TeilnehmerInnen in einer ersten Runde darlegten.

Ebenfalls abgefragt wurde eine stichwortartige Darlegung der größten Problem, Hindernisse in Bezug auf Wohnversorgung des Klientels.

Die Endauswertung des Fragebogens bietet auch eine wertvolle Grundlage für eine weitere Vernetzung.

Eine erste Festlegung der TeilnehmerInnen ergab, dass die meisten sich als Wohnungsanbieter im Sinne des „sozialpädagogisch begleiteten Wohnens“ sehen und betreutes Wohnen in Heimen und Herbergen diesen Voraussetzungen nicht entspricht.

Ausgeschlossen wurde auch die Wohnraumbeistellung für Asylwerber im Bereich der Grundversorgung.

Teil 2)

Der zweite Teil des Arbeitskreises stellte ab auf verwaltungstechnische und gesetzliche Grundlagen der Arbeit im Bereich des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens, die uns alle begleiten, auch wenn wir sie nicht immer wahrhaben wollen. Es ist in der Arbeit an der Schnittstelle Soziales – Wohnen ungemein wichtig, diese Rahmenbedingungen zumindest in Grundzügen zu kennen, wird dem Bereich Wohnen und Wohnumfeld in der Lehre und Ausbildung unseres Erachtens nach wie vor viel zu wenig Augenmerk geschenkt.

In einem Inputreferat wurden als wesentliche Grundlagen kurz umrissen

- Vereinsstatuten, die meisten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind Vereine, die Tätigkeit der Wohnraumbeistellung muss in diesen angeführt sein, um nicht gemeinnützigkeitsschädlich zu wirken
- Eine weitere Grundlage der Arbeit ist das jeweilige Sozialhilfegesetz oder freie Vereinbarungen, Leistungsverträge mit öffentlichen Stellen
- Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen ist im § 1 Mietrechtsgesetz als Ausnahmetatbestand geregelt. Wenn auch das MRG nicht anzuwenden ist, die Bestimmungen des ABGB sind natürlich gültig (Z. B. Kündigung von Bestandsverträgen..)
- Eine wesentliche Arbeitsgrundlage sind auch die Verträge, die wir mit den BewohnerInnen abschließen. Wie immer die Verträge auch genannt werden

mögen, in den meisten Fällen handelt es sich um Untermietverträge, oftmals verbunden mit einem Betreuungsvertrag.

- Verträge sind auch gem. Gebührengesetz zu vergebühren, was beim betreuten Übergangswohnen zu außergewöhnlichen Belastungen führen kann, die im AK noch gesondert behandelt werden
- Dem gegenüber hat die Einrichtung selbst, wenn sie als Vermieterin auftritt, Mietverträge abgeschlossen (in denen erfahrungsgemäß oftmals ein Untermietverbot enthalten ist, welches natürlich raus genommen werden muss)
- Hausordnungen, Energielieferträge und vieles mehr ergänzen das dichte Geflecht, durch das sich nicht nur „Wohnungsnotfälle“ oftmals mühsam durchschlagen muss bzw. sich darin verfängt

Teil 3)

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen, die wesentlichsten Hürden bei der Wohnungssuche sowie die besonderen Probleme und Lücken in diesem Arbeitsfeld konnte auf Grund des doch deutlich verkürzten, zeitlichen Rahmens nicht in der geplanten Ausführlichkeit abgewickelt werden. Mit den Antworten am Fragebogen ergibt sich doch ein gutes Bild und vor allem eine große Übereinstimmung in Bezug auf Zugang zu leistbarem Wohnraum und speziellen Problemlagen, mit denen sich sozialpädagogisch begleitetes Wohnen bzw. die WLH insgesamt vermehrt und intensiver auseinandersetzen wird müssen.

Dem gegenüber wurde aber auch sehr deutlich, dass die Kooperationsbereitschaft maßgeblicher Stellen und auch der Wohnungswirtschaft durchaus vorzufinden ist und Professionalisierung der WLH in diesem Bereich die Problemsicht und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Beteiligten deutlich verbessert.

Dies spricht auch für eine weitergehende Vernetzung der Träger, um dieses Potential auszubauen und die Qualität der Arbeit bzw. auch die Wahrnehmung von Außen kontinuierlich zu verbessern.

Teil 4)

Als konkretes Ergebnis des Arbeitskreises beschließen die TeilnehmerInnen jedoch die Vorlage eines Schreibens an den Finanzminister (Mitglieder der Bundesregierung und Landesregierungen) bezüglich Abschaffung bzw. Schaffung eines Ausnahmetatbestandes bei der Vergebührung von (Unter-) Mietverträgen im Bereich des sozialpädagogisch begleiteteten Wohnens, da diese im Bereich der WLH zu teilweise enormen Mehrfachvergebürungen und damit finanziellen Belastungen führt, die nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann. Der Entwurf des Briefes wurde beim Abschluss der Fachtagung an den BAWO-Vorstand zur Prüfung und weiteren Veranlassung übergeben.

Konklusio:

Fast alle TeilnehmerInnen sehen sozialpädagogisch begleitetes Wohnen als „Einzelwohnen“ mit Untermiet- und Betreuungsverträgen und dem erklärten Ziel des Erlangens einer eigenen Wohnung bzw. im Optimalfall einer Übernahme der Übergangswohnung in Hauptmiete durch die Betroffenen. Es unterscheidet sich wesentlich vom betreuten Wohnen in Heimen oä. und soll dem entsprechend auch durch eine unverwechselbare Bezeichnung in der WLH bzw. nach außen verankert werden.



Nach erfolgter Klärung der Identität wird der Wunsch nach Weiterführung der Vernetzung von allen Beteiligten deponiert und soll sich nunmehr vermehrt inhaltlicher Arbeit widmen.

Zu beachten sind die unterschiedlichen Regelungen zur Sozialhilfe und Wohnbauförderung, die sehr differenzierte Herangehensweisen erfordern und den Rahmen der Vernetzung sprengen würden. Die generellen Problematiken und Hürden zum Thema leistbares Wohnen und Zugang zu diesem sind jedoch „bundesweit“ vorhanden und Lösungsansätze, Strategien und Standards können durchaus überregional abgehandelt bzw. auch nach außen getragen werden.

Beilagen:

Fragebogen, Kurzdarstellung der Auswertung, TeilnehmerInnenliste, evtl. Brief Vergebührung